Nummer 37 Saarbrücken, den 11. September 1926 7. Jahrgang

Der Saar-Bergknappe

Organ des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands für das Saargebiet

Erscheint jeden Samstag für die Mitglieder gratis. — Preis für die Zahlstellenabonnenten 5,— Fr. monatl. ohne Botenlohn, für die Postabonnenten 15,— Fr. vierteljährl.

Für wirtschaftliche u. geistige Hebung des Bergarbeiterstandes

Geschäftsstelle des „Saar-Bergknappen": Saarbrücken 2, St. Johanner Straße 49. — Fernsprech-Anschluß: Amt Saarbrücken, Nummer 1530, 1062, 2003, 3194.

Woher die Verbitterung?

Durch unsere Bergarbeiterschaft geht ein tiefer Zug der Verbitterung. Wer sich umschaut und etwas umhört, wird das bestätigt finden. Die Ursachen dieser Verbitterung sind mannigfacher Art. Sie wurzeln in der Lohnfrage, in der Behandlungsfrage und in der Wertungsfrage.

Wer heute im Saargebiet mit weniger als tausend Franken monatlich eine mehrköpfige Familie ernähren muß, weiß, daß Schmalhans Küchenmeister ist. Wir lesen und hören es ja Tag für Tag, wie andere Berufsschichten klagen, die mehr als tausend Franken monatlich zur Unterhaltung der Familie zur Verfügung haben. Wenn dort schon Not herrscht, wie traurig muß es da in den Bergmannsfamilien aussehen, die nur mit 600, 700, 800 Franken rechnen können. Gewiß, es herrscht im Saargebiet fast keine Arbeitslosigkeit, die auf der deutschen Arbeiterschaft so furchtbar lastet. Jedoch die Bergarbeiterschaft der Saargruben leidet bei ihrer schweren täglichen Arbeit Not, weil den heutigen Teuerungsverhältnissen entsprechend die Löhne zu gering sind. Nun erfolgen die notwendigen Lohnerhöhungen nur „tropfenweise", und bringen sie der Bergmannsfamilie gar keine Entlastung. Was soll das heißen, wenn eine monatliche Lohnaufbesserung für Vollarbeiter von 25 bis 30 Franken erfolgt! Das reicht ja kaum zur Deckung des gestiegenen Brotpreises. So wird der Möglichkeitskreis zur Bedarfsdeckung immer enger und immer mehr Bedürfnisse bleiben unbefriedigt. Daß ein solcher Zustand tiefste Verbitterung auslösen muß, ist leicht erklärlich. Auf der einen Seite schwerste tägliche Arbeit, auf der anderen Seite Mangel an Geldmitteln, um die allernotwendigsten Bedürfnisse bestreiten zu können, das ist das derzeitige Los der Saarbergleute.

Da wundern sich denn andere Leute noch, wenn die Bergleute darüber aufgebracht sind, daß das Reich einen Teil der Bevölkerung, den Staatsbeamten im Saargebiet, einen „Entschuldungsbeitrag" zahlen will! Was liegt näher, als daß sie sagen: auch wir standen in Staatsdiensten, unsere Not ist größer, warum denkt man da nicht an uns? Wer will da, wenn Not an den Mann geht, mit „rechtlichen" Argumenten arbeiten? Die Bergleute kommen mit moralischen, die schwerer wiegen als die „formaljuristischen". Sie sagen, auf uns nimmt niemand Rücksicht, weder der französische Grubenbesitzer, weder die Regierungskommission des Saargebietes (siehe jüngste „Sozialreform"), weder das Reich, noch die Nicht-Arbeiterbevölkerung des Saargebietes. Stelle sich nun jemand vor die notleidenden Bergleute, vor allem vor die bittere Not ertragenden Sozialrentner aller Gattungen hin und sage diesen Menschen mal mit ruhigem Gewissen, sie hätten Unrecht! Kann jemand mit gutem Gewissen sagen, die Verbitterung der Bergleute und Sozialrentner entbehre der Berechtigung? Zumal alle anderen Gruppen ein höheres Einkommen als der Bergmann haben und keine Gruppe so schwer schuften muß als er. Wenn Mittel zur Verfügung stehen, dann zuerst dort gegeben, wo die Not am größten ist. Gerade der Bergmannsstand kann von sich sagen, wohl den härtesten Druck in nationaler Hinsicht ausgehalten zu haben, ohne daß er sich deswegen heute „an den Laden" legt und „Hans Dampf in allen nationalen Gassen" spielt, wie das so viele tun, die vor einigen Jahren weder zu sehen noch zu hören waren. Das alles muß mal gesagt werden, weil heute so gerne des Standes vergessen wird, auf den es in der kritischsten Zeit doch gerade ankam und niemand seine heutige Lage erkennen und entsprechend handeln will. Wir warnen, den Bogen zu überspannen und hochnäsig auf die Bergleute herabzusehen! Die Bergleute der Saargruben haben eine bessere Behandlung und Wertung verdient. Das möge sich auch der heutige Grubenbesitzer merken und endlich mit der Methode der „tropfenweisen" Lohnerhöhung brechen. Wird der Bogen von ihm überspannt, dann bricht er eines Tages und die Kosten machen dann mehr aus, als die vorenthaltene notwendige Lohnaufbesserung, die den Bergmann in die Lage versetzte, die Bedürfnisse seiner Familie zu befriedigen. Und die Handel- und Gewerbetreibenden mögen ja die Preisbildung so gestalten, daß sie vorm ewigen Heergott verantwortet werden kann. Sie können doch sehen, wie der Bolschewismus wächst, und zwar aus der Notlage heraus, in der sich die breite Masse unseres Volkes befindet. Zeigen sie nicht durch die praktische Tat, daß sie bereit sind, die allerweitgehendste Rücksicht auf die Lage des Volkes zu nehmen, dann sollen sie aber auch nicht jammern, wenn eines Tages das Unheil hereinbricht. Die anderen aber sollen durch ihr Tun und Handeln die Masse des Volkes nicht aufreizen, sollen die Kluft nicht so weit reißen, daß sie überhaupt nicht mehr überbrückbar ist und somit das notwendige gemeinsame Zusammenstehen im nationalen und politischen Leben zur Unmöglichkeit wird.

Wir haben offen und ernst geredet, die Verhältnisse so geschildert, wie sie in Wahrheit liegen. Mag man nun auch Steine auf uns werfen und uns nach „allen Regeln der Kunst" schmähen: es mußte mal mit aller Derbheit der Finger auf die schwärenden Wunden gelegt werden, damit man uns nicht bezichtigen kann, wenn das Unheil unvermeidlich geworden ist, wir hätten zur rechten Zeit aus „Opportunitätsgründen" geschwiegen. Unsere Kameraden aber bitten wir, ihrer Verbitterung nicht in der verkehrten Weise Luft zu machen, ihre Organisation nicht zu schädigen, die mit all ihrem Können und all ihrer Kraft dauernd um eine Besserung des Bergmannslooses bemüht ist. Schädigen sie nämlich diese, dann schädigen sie den einzigen wahren Freund, den sie noch besitzen. Das möge sich jeder merken und eifrigst bemüht bleiben, seine Organisation vor jeder Schädigung zu bewahren.

•

Katholikentag und soziale Fragen

In den Tagen vom 22. bis 24. August fand in Breslau, der Hauptstadt Schlesiens, die 65. Generalversammlung der deutschen Katholiken statt. Diese Tagungen der deutschen Katholiken beanspruchen besonderes Interesse. Ragen sie doch weit über den Rahmen sonstiger Veranstaltungen hinaus, insbesondere durch ihren geistigen Gehalt und ihre Stellungnahme zu wichtigen Lebensproblemen. Auch wir christlichen Arbeiter sind an diesen Tagungen lebhaft interessiert; kann es uns doch nicht einerlei sein, wie sich die Hauptversammlung des dritten Teiles unseres deutschen Volkes zu sozialen und Arbeiterfragen stellt. Da kann nur hervorgehoben werden, daß die deutschen Katholikentage der Vorkriegszeit sich vorwiegend mit der sozialen Frage beschäftigten. In tiefgründiger Weise wurde diese Frage behandelt und entsprechende Entschließungen wurden gefaßt, die als Richtschnur zum Handeln im Staats- und Wirtschaftsleben galten. So kann man ohne zu übertreiben sagen, daß die deutschen Katholikentage die soziale Frage mit voran treiben halfen, den Sozialpolitikern Anweisung gaben und Ziele steckten und somit uns Arbeitern wertvollste Dienste leisteten.

Auch der diesjährige Katholikentag ging den sozialen Problemen nicht aus dem Wege. Leuchtete ihm doch das Motto voran: „Christus König". Christus der Herr soll der König sein in allen Lebensgebieten. Seine Lehren sollen Geltung haben und beachtet werden, weil sie ein geordnetes Wirtschafts-, Volks- und Völkerleben verbürgen. Nach dieser Ordnung sehnt sich die Menschheit; nach dieser Ordnung sehnen sich die Arbeiter, die besonders zu leiden haben unter den Wirkungen einer materialistisch, individualistisch und auf den nackten Machtgedanken eingestellten Zeitepoche. Diese Einstellung prägte ja unserm Wirtschaftsleben den Stempel bis heutigen Tags auf, wonach die tote Materie höhere Wertung findet als der lebendige Mensch Arbeiter, der doch Gottes Antlitz trägt und eine unsterbliche Seele besitzt, also himmelhoch über der toten Materie steht. So war es denn selbstverständlich, daß in der ineinandergreifenden und sich gegenseitig ergänzenden Hauptvortragsreihe das Thema:

Die Herrschaft der christlichen Grundsätze im Wirtschaftsleben

nicht die letzte Stelle einnahm. Fürwahr, es wäre dem voranleuchtenden Motto nicht ganz gedient worden, wenn dieses wichtige und heute besonders aktuelle Thema gefehlt hätte. Und ein Berufener behandelte dieses gerade uns Arbeiter so stark interessierende Thema: Universitätsprofessor Dr. Heinr. Weber-Münster. Wir geben ohne weiteres zu, daß seine Ausführungen den Geldmenschen der heutigen Zeit und ihren Trabanten nicht angenehm in den Ohren klangen, daß sie vom „weltfremden Katheder-sozialismus" reden werden, von „wirtschaftlichen Eigengesetzen", die stärker seien als „philantropische Betrachtungen" und Forderungen. Aber dessen mag man überall gewiß sein: ordnet man das wirtschaftliche Leben nicht nach christlichen Grundsätzen, werden sie nicht zum Primären im gesamten Wirtschaftsleben, dann werden die letzten Dinge schlimmer sein als die ersten. Wir christlichen Arbeiter aber wollen es mit Dank anerkennen, daß von so hoher Warte aus, wie sie der Katholikentag darstellt, gerade dieses Problem so eindeutige und klare Behandlung fand, daß von hier aus der Welt gezeigt wurde, welcher Weg im Wirtschaftsleben eingeschlagen werden muß, daß es hier gesagt wurde unter dem Jubel der versammelten Massen des katholischen Volkes, daß

die menschliche Arbeit höher bewertet werden muß als das an sich tote Kapital.

Es sind unumstößliche Lapidarsätze, die Professor Weber u. a. prägte:

„Was nützen alle sachlichen Produktionsmittel, wenn nicht der persönliche, lebendige Produktionsfaktor Arbeit sie belebt. Deshalb darf die Arbeit mindestens nicht geringer geschätzt werden als das Kapital. Aber mehr noch: infolge der unzertrennlichen Verbindung der Arbeitskraft mit der menschlichen Persönlichkeit nimmt diese teil an der Würde, die das Christentum dem Menschen als Persönlichkeit beimißt. Auf Grund seiner anthropozentischen Grundeinstellung muß das Christentum sogar eine Gleichwertung des Kapitals mit der Menschenkraft zurückweisen. Das Christentum sieht auch im Arbeiter den Bruder und verlangt für ihn Bruderliebe. Von diesem Standpunkt aus kann selbstverständlich von einer Gleichwertung von Kapital und Arbeit überhaupt nicht die Rede sein, es muß

Höherwertung der menschlichen Arbeit

verlangt werden. Muß nicht eine soziale Gruppe wie die Lohnarbeiterschaft es doppelt schmerzlich und drückend empfinden, wenn sie nicht nur den Besitz materieller Güter, sondern auch die gesellschaftliche Ehre vollständig entbehren muß? Ist das nicht der hellste Widerspruch zu dem christlichen Postulat der Caritas? Ein solcher Verstoß gegen die christlichen Grundsätze muß auf die Dauer dem Gesellschaftsleben zum großen Schaden gereichen".

Der hier zum Ausdruck gebrachten Wahrheit muß sich jeder beugen, der es gut meint mit seinem Volke. Die hier geäußerten Grundsätze müssen im Wirtschaftsleben zur Geltung kommen, soll nicht der Bolschewismus zum Erben der heutigen Ordnung werden. Am Schlusse seiner tiefgründigen Ausführungen behandelte der Redner die Frage der praktischen Durchführung der christlichen Grundsätze im Wirtschaftsleben. Dafür kämen namentlich zwei Instanzen, Staat und Kirche, in Betracht. Der Staat müsse seine Gesetzgebung in christlichem Sinne handhaben und alle Vorkehrungen treffen, um auch seinerseits die Herrschaft der christlichen Grundsätze im Wirtschaftsleben zu sichern. Dadurch diene er dem Gesamtwohle und somit seiner eigentlichen Aufgabe. Die Kirche habe die Aufgabe, für die Pflege christlicher Gesinnung und das Bekanntsein der christlichen Sozialprinzipien zu sorgen. Besprechung des Fragenkomplexes auf den Pastoralkonferenzen des Klerus, Behandlung desselben in Predigt, Katechese und Vereinsvorträgen seien die Mittel, die sich hierzu böten. Das wichtigste aber sei, daß dem einzelnen die christlichen Sozialnormen nicht nur leere Worte, ein schönes theoretisches Prinzip seien, sondern praktische Richtschnur für jede konkrete Tat. —

Wie wir erkennen, hat Professor Dr. Weber klar und eindeutig gesprochen. Er fordert Christentum der Tat, und zwar von jedem. Seine Ausführungen, die seitens des Katholikentages stärkste Unterstreichung erfuhren, entsprechen dem, was unsere Bewegung seit ihres Bestehens erstrebt. Unsere Aufgabe liegt darin, eine möglichst große Kraftentfaltung zu entwickeln, damit der Staat die Aufgaben erfüllt, die ihm in dem Vortrage zugewiesen wurden. Unsere Mitglieder aber wollen wir in dem Geiste erziehen: „Es geschehe Gerechtigkeit, doch triumphieren möge die Liebe!"

*

Es ist ganz selbstverständlich, daß im Rahmen der Veranstaltungen des Katholikentages eine besondere Tagung für die Arbeiter vorgesehen war, die am Sonntag, den 22. August, im Messehof, stattfand. Wohl an die 8000 Arbeiter fanden sich hier ein, um Christus dem König zu huldigen und den Worten des Kollegen Stegerwald, der den Hauptvortrag hielt, zu lauschen. Der Katholikentag hatte die Arbeiter auch insofern geehrt, als einer der ihrigen, Kollege Kieser-Saarbrücken zum zweiten Vizepräsidenten gewählt worden war. Die Tagung der Arbeiter wurde auch besucht vom päpstlichen Nuntius, Erzbischof Pacelli, Kardinal-Fürstbischof Bertram, Bischof Dr. Schreiber-Meißen, Msg. Walterbach-München, Reichskanzler Dr. Marx, Landeshauptmann Dr. Horion-Düsseldorf, erster Präsident des Katholikentages und vielen Reichs- und Landtagsabgeordneten. In den Ansprachen, die seitens der Ehrengäste gehalten wurden, klang immer wieder durch, daß die Arbeit und die Arbeiterschaft mehr zu Ehren kommen müssen. Landeshauptmann Dr. Horion legte den Finger auf die Wunde, wenn er sagte: „Leider sind die sogenannten besseren Stände in ihrer großen Mehrzahl zu der Arbeiterschaft gegensätzlich eingestellt und wenn heute die Arbeiter nicht so sind und so denken, wie wir es wünschen möchten, so müssen die besseren Stände von sich bekennen: „Nostra culpa, nostra maxima culpa!"

Kardinal-Fürstbischof Bertram-Breslau fand innige Worte der Liebe und Aufmunterung. Er forderte eindringlichst

Achtung vor jeder Arbeit,

da aller Arbeit Christi Beispiel voranleuchte. Die Arbeiter sollten stolz sein auf ihren Stand, denn ihr Standesgenosse sei Christus, der König, selbst gewesen. Die Arbeitgeber, Besitzenden und Leiter industrieller Werke ermahnte er, Gerechtigkeit und Liebe gegen die Arbeiter zu üben. Von Christi Königs Gesetz falle neues Licht auf die Bedeutung der Arbeit, auf ihren Wert für die Ewigkeit, auf die Würde des Arbeiterstandes; neues Licht auf das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. In seinem Lichte erschienen die sittlichen Grundsätze als oberste Normen im Verhältnis der Stände zueinander, und ebenso in der Beurteilung der Mittel für Durchsetzung gerechter Forderungen. Daher sei es von hoher Bedeutung,

daß katholische Arbeiter sich zusammenschlössen und nicht Ideen Raum gäben, die mit Christi Gesetz unvereinbar seien.

Reichskanzler Dr. Marx bezeichnete in kurzen Strichen die unheilvolle geistige Entwicklung und Beeinflussung durch die Lehren der Aufklärungszeit, die die Wirtschaft beeinflußten und das unglückliche Verhältnis des Arbeiters in der Wirtschaft und zur Wirtschaft herbeiführten. Er sagte mit offenem Freimute:

„Es ist eine schwere Unterlassung der besseren — namentlich der akademischen Stände, sich nicht mit der breiten Masse des Volkes in Verbindung zu halten. Es ist jedoch bewundernswert, wie in den letzten Jahrzehnten die katholische Arbeiterschaft immer mehr erstarkt ist, und gerade die christliche Weltanschauung in den Vordergrund gestellt hat. Und so ist sie schließlich dazu bestimmt, allmählich auch wieder die akademischen und gebildeten Kreise der christlichen Weltanschauung nahe zu bringen. Die katholische Arbeiterschaft hat also eine besondere Pflicht gegenüber dem gesamten deutschen Volke, durch ihren Bekennermut ihre Glaubenskraft zu übertragen auf alle Stände."

Nachdem Vizepräsident Kollege Kieser darauf verwiesen, daß gerade aus dem Christlichen dem Arbeiterstande die moralische Berechtigung erwachse, für ein Dasein zu kämpfen, das eines Ebenbildes des ewigen Schöpfers würdig sei und den Arbeiter in die Lage versetze, seine geistigen und kulturellen Bedürfnisse auch befriedigen zu können, hielt Kollege Stegerwald das Hauptreferat. Er zeichnete in großen Zügen das Ziel der christlichen Arbeiterbewegung und betonte, daß Religion und Glaube der Kraftquell seien, der Zielerreichung in der rechten Weise dienen zu können. Das Ziel der christlichen Arbeiterbewegung müsse sein, den Lohnarbeitern eine andere Stellung in der Wirtschaft zu gewähren als der des bloßen Lohnempfängers. Der Arbeiter müsse an der Wirtschaft in dieser oder jener Form selbst beteiligt werden. Wie im Wirtschaftsleben müsse auch im Staatsleben dem Arbeiter ein größerer Einfluß gesichert werden. Die christlichen Arbeiter lehnten den Obrigkeitsstaat von früher mit seinem Dreiklassenwahlrecht ab. „Wir wollen den Volksstaat, in dem alle Volksschichten Einfluß im Staate und Einfluß auf den Staat und die Wirtschaft haben. Erst wenn man dem Arbeiter das gewährt, kann man von ihm verlangen, daß er auch die Verantwortung gegenüber Staat und Wirtschaft übernimmt. Wir wollen, daß der heimatlose, besitzlose und wurzellose Lohnarbeiterstand wieder mit dem Staate verwurzelt werde, und daß andere Formen des Gemeinschaftslebens verwirklicht werden. Christentum und Religion sind uns Arbeitern in unserm Aufstieg und in unseren Bestrebungen nicht hinderlich".

Daß alle Ausführungen gute Aufnahme fanden, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Und daß die Arbeiterfrage und die sozialen Probleme der neuen Zeit auf dem Katholikentag gebührend zur Geltung kamen, dürfte aus Vorstehendem zur Genüge hervorgehen. Es wurde hier von hoher Warte gesprochen und darf man wohl der Hoffnung Raum geben, daß immer mehr Gutgesinnte sich in den Dienst des aufgezeigten Zielstrebens stellen werden. Wir jedenfalls wollen nach wie vor unsere ganze Kraft der Näherrückung und schließlichen Verwirklichung des von Dr. Weber und Stegerwald gesteckten Zieles widmen.

*

Die Lohnregelung für den Monat September

Wie in der vorigen Nummer mitgeteilt ist, wurde in den Verhandlungen am 27. August erreicht, daß ab 1. September der Multiplikator sich um 8 Punkte, und zwar von 215 (im August) auf 223 erhöht. Eine weitere Erhöhung war nicht zu erreichen, obschon die Organisationsvertreter sich alle Mühe gaben. Leider war die Bergwerksdirektion auch nicht bereit, allen Gruppen eine gleichhohe Lohnaufbesserung zuzugestehen. So wird denn im September infolge des steigenden Multiplikators die Lohnspanne zwischen den einzelnen Gruppen wieder größer werden. Wir bedauern das und wollen bemüht bleiben, zukünftig eine gleichhohe Lohnaufbesserung für alle Gruppen zu erzielen. Sofern durch die weiteren Bemühungen der Organisationen kein besseres Resultat erzielt wird, gestalten sich die Löhne der einzelnen Gruppen ab 1. September wie folgt (Zulagen sind außer Acht gelassen, weil sie in ihrer Höhe voneinanderabweichen):

Gruppe	Nicht-lohn	Teuerungs-Zulage	Multi-plikator	Gesamt-lohn	Mehr gegen August
	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
Gedingehauer					
Durchschn.	10.—	6.50	223	36.79	1.32
Mindestlohn	8.40	6.50	223	33.32	1.19
Unter Tage:					
Gruppe 1	8.80	6.50	223	34.12	1.23
Gruppe 2	8.80	6.50	223	32.33	1.16
Gruppe 3	7.20	6.50	223	30.55	1.10
Ueber Tage:					
Gruppe 1	8.00	6.50	223	32.33	1.16
Gruppe 2	7.20	6.50	223	30.55	1.10
Gruppe 3	6.60	6.50	223	29.21	1.05
Jugendliche:	von 14 bis 15 Jahren 10.22 Fr., von 15 bis 16 Jahren 13.14 Fr.				

Für die Zulagen, die nach den Bestimmungen des Lohntarifes gewährt werden, kommt ebenfalls der Multiplikator 223 zur Anwendung.

*

Die Saargruben im ersten Halbjahr 1926

1. Uebersicht über die Förderung:

Die reine Förderung (ausgelesen und gewaschen) betrug:

Monat	Staatliche Gruben	Grube Frankenholz	zusammen
	Tonnen	Tonnen	Tonnen
Januar	1 079 227	33 431	1 112 658
Februar	1 670 529	31 543	1 102 072
März	1 232 417	34 460	1 266 877
I/1926	3 382 173	99 434	3 481 607
April	1 049 856	22 379	1 072 235
Mai	1 028 074	26 656	1 054 730
Juni	1 064 340	29 912	1 094 252
II/1926	3 142 270	78 947	3 221 217
I/1926	3 382 173	99 434	3 481 607
1. Halbj. 26	6 524 443	178 381	6 702 824
1. Halbj. 25	6 596 101	210 500	6 806 601

Wie die Tabelle ausweist, wurde im 1. Halbjahr 1926 die Förderung vom 1. Halbjahr 1925 nicht erreicht. Auf den vom französischen Staate selbst betriebenen Gruben blieb die Förderung im ersten Halbjahr 1926 gegenüber derselben Zeit des Vorjahres um 71 658 und die der Grube Frankenholz um 32 116 Tonnen, zusammen also um 103 777 Tonnen zurück. Verhältnismäßig stark am Förderrückgang ist die Grube Frankenholz beteiligt. Die erste Ursache ist in dem Streik zu erblicken, der auf dieser Grube im April ds. Jrs. ausgebrochen war. Sodann ist der Förderrückgang auf Kosten der Belegschaftsminderung zu buchen, die gegenüber dem 1. Halbjahr 1925 zu verzeichnen ist. Wird im 2. Halbjahr 1926 die Förderung vom 1. Halbjahr erreicht, dann wird die Vorkriegsförderung der Saargruben noch um etwas überschritten. Unter Würdigung aller in Frage kommender Momente kann die Förderung des 1. Halbjahres 1926 als gut bezeichnet werden.

Zahl der Arbeitstage, Tages- und Kopfleistung:

Monat	Arbeitstage	Tagesleistung Tonnen	Kopf- u. Schichtleistung Kg.
Januar	24.33	45 729	686
Februar	23.93	46 059	696
März	26.99	46 933	708
April	23.78	45 082	688
Mai	23.15	45 568	683
Juni	24.25	45 123	683
1. Halbj. 26	146.43	45 811	692
Jahr 1925	286.19	45 171	675

Die durchschnittliche Tages- wie Kopfleistung übertrifft die vom Jahre 1925. In diesem wurde sie allerdings beeinflußt durch das pflockloseFördern, die eingelegten Feierschichten und den sechstägigen Streik.

Die Verteilung der Förderung:

1.	Zechenselbstverbrauch	519 839 to
2.	Lieferung an die Bergleute	177 089 to
3.	Lieferung an eigene Kokereien	174 927 to
4.	Lieferung an eigene Brikettfabriken	223 to
5.	Verkauf und Versand	5 871 638 to
	Zusammen Absatz	6 743 716 to
	Förderung 1. Halbjahr 1926	6 702 824 to
	Verminderung der Haldenbestände	40 892 to

Die Produktion an Koks betrug im 1. Halbjahr 1926 124 950 und an Briketts 161 Tonnen. Ende Juni betrugen die Haldenbestände: 80 481 Tonnen Kohlen, 3 477 Tonnen Koks und 73 Tonnen Briketts.

2. Uebersicht über die Belegschaft.

Monat	unter Tage	über Tage	angegl. Betriebe	Zusammen
Januar	54 087	15 460	2998	72 545
Februar	53 814	15 677	2966	72 457
März	53 778	15 820	2949	72 347
April	53 638	15 658	2946	72 242
Mai	53 746	15 678	2947	72 371
Juni	53 900	15 235	2815	72 040

Ende Juni 1925 betrug die gesamte Arbeiterzahl 73 316. Seitdem ist bis Ende Juni 1926 eine Verminderung der Arbeiterzahl um 1 276 zu verzeichnen.

Die Zahl der Beamten und Angestellten betrug Ende Juni 1926 3 650 gegen 3 157 Ende 1925. Die Gesamtzahl aller auf den Saargruben beschäftigten Personen (Arbeiter, Beamte und Angestellte) betrug Ende Juni 1926 75 690.

3. Uebersicht über die Lohngestaltung:

	ohne	mit Familienzulage
Durchschnittslohn der Vollhauer im Gedinge		
4. Quartal 1925	29.60	33.33 Fr.
1. Quartal 1926	31.07	34.82 „
2. Quartal 1926	33.14	36.70 „
Durchschnittslohn aller Arbeiter unter Tage		
4. Quartal 1925	26.76	29.68 Fr.
1. Quartal 1926	28.03	30.97 „
2. Quartal 1926	30.13	32.96 „
Durchschnittslohn aller Arbeiter unter u. über Tage und der angegl. Betriebe		
4. Quartal 1925	25.58	28.39 Fr.
1. Quartal 1926	26.77	29.60 „
2. Quartal 1926	28.96	31.68 „

Die Lohnermittlung wird durch das Saar-Oberbergamt vorgenommen. Die ermittelten Löhne sind Bruttolöhne. In ihnen sind noch die Abzüge für die Sozialversicherung enthalten. Seit dem letzten Quartal ist folgende Lohnsteigerung zu verzeichnen: Gruppe der Vollhauer 2,07 bezw. 1,94; alle Arbeiter unter Tage 2,10 bezw. 1,99 Fr.; alle Arbeiter unter und über Tage sowie der angegl. Betriebe 2,19 bezw. 2,08 Fr.

4. Uebersicht über die Unfälle:

	unter Tage	über Tage	zusammen
1. Tödliche Unfälle			
1. Quartal 1926	21	4	25
2. Quartal 1926	19	1	20
1. Halbjahr 1926	40	5	45
2. Unfälle mit mehr als vier Wochen Arbeitsunfähigkeit:			
1. Quartal 1926	599	110	709
2. Quartal 1926	472	83	555
1. Halbjahr 1926	1071	193	1264

Gegenüber dem Vorquartal ist sowohl die Zahl aller Unfälle wie auch die Zahl der tödlichen etwas zurückgegangen. Es wäre dringend erwünscht, wenn diese Besserung anhielte.

*

Ein wichtiges Abkommen betr. Sozialversicherung

zwischen der Regierungskommission des Saargebietes und der französischen Regierung betr. Anwendung von Fürsorgemaßnahmen auf Angehörige eines Gebietes, die von Arbeitgebern gleicher Staatsangehörigkeit in dem andern Gebiet beschäftigt werden.

Im benachbarten Lothringen — auch im übrigen Frankreich — sind sehr viele Arbeiter beschäftigt, die ihren Wohnsitz im Saargebiet haben. Bisher waren die aus der Sozialversicherung sich ergebenden Verhältnisse nicht durch ein beiderseitiges Abkommen, das Gesetzeskraft hat, geregelt. Schon oft wurde die Regierungskommission seitens der Gewerkschaften und des Landesrates ersucht, ein solches Abkommen anzustreben und abzuschließen, das die Rechte der saarländischen Arbeitnehmerschaft, soweit sie in Frankreich beschäftigt ist, sicherstellt. Im Amtsblatt der Regierungskommission (Nr. 31 vom 25. August 1926) wurde nunmehr ein Abkommen veröffentlicht, das am 27. Mai d. Js. zwischen der Regierungskommission des Saargebietes, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Stephens, und der Regierung der französischen Republik, vertreten durch Herrn Generaldirektor Desline, vereinbart und unterzeichnet wurde. Da dieses Abkommen unsere in Lothringen arbeitenden Mitglieder stark interessiert, bringen wir die wichtigsten Artikel in unserm Organe zum Abdruck. Wir ersuchen alle Interessenten, sich das Abkommen gut aufbewahren zu wollen, damit es im Bedarfsfalle auch zur Hand ist.

*

I. Krankenversicherung.

Artikel 1. Saarländische Arbeiter und Angestellte, die in Frankreich arbeiten, sowie französische Arbeiter und Angestellte, die im Saargebiet arbeiten, erhalten in Krankheitsfällen die Leistungen, die durch die Gesetzgebung des Landes vorgesehen sind, in dem sie arbeiten, ohne irgend eine Ausschließung oder Beschränkung ihrer Rechte.

Artikel 2 und 3 enthalten Bestimmungen, die unsere Mitglieder weniger interessieren, weshalb wir auf ihre Anführung verzichten können.

II. Unfallversicherung.

Artikel 5. Saarländische Arbeiter und Angestellte, die bei einer Beschäftigung auf französischem Gebiet durch ihre Arbeit einen Unfall erlitten haben oder erleiden, oder ihre Angehörigen haben Anspruch auf die gleichen Entschädigungen und Sicherstellungen wie die Arbeiter und Angestellten französischer Staatsangehörigkeit oder deren Angehörige, und umgekehrt, ohne daß ihnen infolge ihres Wohnsitzes irgendeine Ausschließung oder Beschränkung ihrer Rechte widerfahren darf.

Diese Bestimmungen finden in gleicher Weise Anwendung auf Anspruchsberechtigte, die zur Zeit des Unfalles nicht im Gebiete des Landes, in dem sich der Unfall ereignet hat, ansässig waren oder später von dort verzogen sind.

III. Versicherung gegen die Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes.

Artikel 9. Saarländische Arbeiter und Angestellte, die in Frankreich arbeiten, sowie französische Arbeiter und Angestellte, die im Saargebiet arbeiten, unterliegen grundsätzlich der Versicherung gegen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes, die durch die Gesetzgebung des Beschäftigungslandes vorgesehen ist.

Artikel 10. Die saarländischen Versicherten eines französischen Sozialversicherungsträgers oder ihre Angehörigen haben Anspruch auf die gleichen Leistungen wie die Arbeiter und Angestellte französischer Staatsangehörigkeit oder deren Angehörige, und umgekehrt, ohne daß ihnen infolge ihres Wohnsitzes in dem einen oder andern der beiden vertragschließenden Länder irgendeine Ausschließung oder Beschränkung ihrer Rechte widerfahren darf.

Diese Bestimmungen finden in gleicher Weise Anwendung auf Anspruchsberechtigte, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiete des Landes hatten, in dem der Anspruch entstanden ist, oder später von dort verzogen sind.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 15. Als saarländische Arbeiter und Angestellte im Sinne des vorliegenden Abkommens gelten die Arbeiter und Angestellten deutscher Staatsangehörigkeit, die auf Grund des Artikels 2 der Verordnung der Regierungskommission des Saargebietes vom 15. Juni 1921 die Saareinwohnerschaft besitzen.

Artikel 16. Als „französisches Gebiet" oder „Frankreich" ist das gesamte festländische Gebiet Frankreichs einschließlich der Departements Mosel, Unterrhein und Oberrhein zu verstehen. (Mit den letztgenannten Departements ist das ehemalige Elsaß-Lothringen gemeint. D. Red.)

Artikel 17. Die Befreiung von Stempel-, Kanzlei- und Eintragungsgebühren und die gebührenfreie Ausstellung von Quittungskarten, Bescheinigungen und Urkunden, welche die eine oder die andere Gesetzgebung vorsieht, wird unter gleichen Verhältnissen auf das eine oder das andere Gebiet der beiden vertragschließenden Teile ausgedehnt.

Artikel 18. Abänderungen, die später in dem einen oder dem anderen Lande in Bezug auf die Höhe der erworbenen Ansprüche vorgenommen werden, gelten in gleichem Maße für die Berechtigten, die ihren Wohnsitz in dem anderen Lande haben.

Die Ausdehnung der Versicherungsgesetzgebung auf neue Kreise von Versicherten, ebenso die Abänderung der Voraussetzungen für die augenblicklichen Leistungen macht besondere Vereinbarungen zwischen beiden Regierungen erforderlich.

Artikel 20. Vorliegendes Abkommen tritt mit dem Beginn des auf seine Unterzeichnung folgenden Monats in Kraft. Es kann beiderseits vor dem 1. Januar jedes Jahres mit Wirkung vom 1. Januar des darauf folgenden Jahres gekündigt werden.

Die Kündigung erstreckt sich nur auf die nach ihrem Inkrafttreten entstehenden Leistungen, nicht auf diejenigen, welche vorher begründet worden sind.

Saarbrücken, den 7. Mai 1926.

gez. G. W. Stephens. — Desline.

*

Die Eigenschaft als Saareinwohner kommt von Rechtswegen folgenden Personen zu, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit und ihr Geschlecht, vorausgesetzt, daß sie einen mindestens sechsmonatigen Aufenthalt im Saargebiet nachweisen können:

1. Wer im Saargebiet geboren ist und dessen Vater (bei unehelicher Geburt: dessen Mutter) gesetzlichen Wohnsitz im Saargebiet hatte;

2. dessen Vater (bei unehelicher Geburt: dessen Mutter) im Saargebiet geboren ist und vor seiner (des Kindes) Geburt mindestens 10 Jahre lang in diesem Gebiet seinen (ihren) gesetzlichen Wohnsitz hatte;

3. wer am 11. November 1918 seinen gesetzlichen Wohnsitz im Saargebiet hatte.

■

Zur Lohnbewegung im Ruhrbergbau

Vor einigen Wochen leiteten die Bergarbeiterorganisationen eine Lohnbewegung im Ruhrbergbau ein. Trotzdem die Leistung der Bergleute nicht unerheblich gestiegen ist und die Absatz- und Gewinnverhältnisse der Gruben keine schlechten sind, lehnten in den stattgefundenen Verhandlungen die Unternehmervertreter jeden Pfennig Lohnerhöhung ab. Die Bergarbeiterorganisationen riefen daraufhin den amtlichen Schlichter an. Die Einigungsverhandlungen begannen am 25. August d. Js. unter dem Vorsitz des Schlichters Dr. Jötten (Schlichter, Reichs- und Staatskommissiar Mehlich, der sonst die Einigungsverhandlungen leitete, kam bei dem jüngsten großen Eisenbahnunglück zwischen Hannover und Berlin zu Tode). Auch die Einigungsverhandlungen führten zu keinem Ergebnis, da die Unternehmervertreter jede Lohnaufbesserung kategorisch ablehnten. Nunmehr mußte eine Schlichtungskammer gebildet werden, die erst am 27. August mit den Stimmen der Arbeitnehmerbeisitzer einen Spruch fällen konnte. Derselbe lautet:

I. Die zur Zeit geltende Lohnordnung läuft unter Berücksichtigung des gestrigen Teilabkommens ab 1. September 1926 weiter; jedoch beträgt

1. der Schichtlohn für den Zimmerhauer	**7.30 Mk.**
2. der Lohn für Angelernte	**6.65 Mk.**
3. der Lohn für Ungelernte	**5.85 Mk.**
4. der Lohn des Vollhauers im Gedinge soll im Durchschnitt der einzelnen Schachtanlage betragen	**8.40 Mk.**
5. die anderen Löhne werden nach den vorstehenden Sätzen in der bisherigen Weise errechnet.	

II. Die Lohnordnung kann erstmalig am 1. 4. 1927 zum 30. 4. 1927 und von da an jedesmal mit einmonatiger Frist zum Letzten gekündigt werden.

III. Erklärungsfrist bis 28. 8. 1926, 1 Uhr mittags, gegenseitig und gegenüber dem Schlichter.

Natürlich stimmten die Arbeitgeberbeisitzer gegen den Schiedsspruch. Auch lehnten ihn die Unternehmer, noch bevor die Erklärungsfrist abgelaufen war, glatt ab. Die Bergarbeiterorganisationen stimmten ihm zu. Damit der Schiedsspruch in Geltung tritt, muß er vom Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärt werden. Die Unternehmer laufen nun heftig gegen den Schiedsspruch und eine evtl. Verbindlichkeitserklärung Sturm. Sie tun so, als ob die vierprozentige Lohnerhöhung den Bergbau zum Erliegen brächte. Dabei zeigen die Abschlüsse, daß der Ruhrbergbau für die Unternehmer ein ganz einträgliches Geschäft bedeutet. Hoffentlich läßt sich der Reichsarbeitsminister nicht irre machen und erklärt er bald den Schiedsspruch für verbindlich. (Verbindlichkeitserklärung ist inzwischen erfolgt.) Selbstverständlich fehlen auch die Kommunisten nicht mit ihrer Hetze. Nachdem sie in gewerkschaftlicher Hinsicht im Ruhrgebiet vollständig abgewirtschaftet haben, speien sie Gift und Galle gegen die Gewerkschaften ob deren Anerkennung des Schiedsspruches. Sie möchten gar zu gerne die Bergleute in einen aussichtslosen Kampf hetzen, um dann im Trüben fischen zu können. Die Bergleute hingegen wissen aber, daß es in der heutigen schweren Zeit besser ist, einen Sperling in der Hand zu haben als eine Taube auf dem Dache. Deswegen lassen sie die Kommunisten ruhig schimpfen und heißen sie die Stellungnahme der Gewerkschaften gut. Das ist die richtige Methode, die unsere Mitglieder auch hier im Saarbergbau immerzu beachten müssen.

■

Sitzung des Haupttarifausschusses

Nach längerer Pause fand am 3. September, morgens 9 Uhr, im Sitzungssaal der Bergwerksdirektion eine Sitzung des Haupttarifausschusses statt, um über 19 Fälle zu verhandeln.

Die erste Sache war eine grundsätzliche Frage. Der Prinzipal der Grube Heinitz hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß Streitigkeiten nur dann vor dem Ausschuß resp. dem Haupttarifausschuß gebracht werden könnten, wenn sie vorher dem Ingenieur-Prinzipal vorgelegen hätten. Der Haupttarifausschuß erklärte, daß die Ansicht, die der Ingenieur-Prinzipal vertrete, eine irrige sei, da es nach den Satzungen, die sich der Tarifausschuß gegeben hat, genüge, die Beschwerden beim Ingenieur-Divisionaire vorzubringen.

Die Kameradschaft Heckmann hatte gegen die Firma Huister u. Daible auf Auszahlung des vollen Lohnes und Zahlung der vom 5. Dezember in Kraft getretenen Lohnerhöhung geklagt. Die Vertreter der Bergwerksdirektion sind der Ansicht, daß diese Angelegenheit, da es sich um eine Firma handelt, vor dem Bergegewerbegericht erledigt werden muß. Die Direktion steht aber genau wie die Arbeitervertreter auf dem Standpunkt, daß nach dem Manteltarif der Unternehmer ohne weiteres verurteilt wird, den Bergleuten ihre Forderung zu bezahlen.

Die Verwaltung der Grube Maybach hatte sich geweigert, dem Bergmann Peter Salm eine Schicht, wo er als Schöffe beim Amtsgericht in Tholey war, zu vergüten. Peter Salm wurde die Schicht vom Haupttarifausschuß zugesprochen.

Der Bergmann Peter Müller von Grube Wellesweiler war gezwungen, infolge Sterbefalles 3 Schichten zu feiern. Die Verwaltung wollte diese Schichten nicht vergüten. Der Haupttarifausschuß entschied dahin, daß Müller die Schichten vergütet erhält.

Dem Bergmann Nikolaus Hermann, beschäftigt auf dem Holzplatz in Jenne, waren 20 Franken für einen von der Grube gelieferten und abhanden gekommenen Mantel abgehalten wurden. Nach genauer Feststellung ergibt sich, daß N. Herrmann unschuldig ist und werden die 20 Fr., die von der Grubenverwaltung zurückbehalten wurden, erstattet.

Dem Bergmann Vinzens Schneider, beschäftigt auf Itzenplitz, war bei einem Einbruchdiebstahl der Anzug abhanden gekommen. Er verlangt dafür 250 Franken, die ihm vom Haupttarifausschuß auch zugesprochen wurden.

Dem Bergmann Johann Zimmer 3, Inspektion XI, ist ein Mantel gestohlen worden, wofür er den Betrag von der Bergwerksdirektion zurückverlangt. Da noch Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, ob die Kleidertollen der betr. Grube zum Abschließen eingerichtet sind oder nicht, wird die Sache zurückverwiesen zwecks genauer Feststellung des Tatbestandes.

Dem Bergmann Peter Zerfaß ist in der Badeanstalt in der Grube Viktoria, Inspektion II, ein Hemd gestohlen worden, wofür ihm der Betrag von 50 Franken vergütet wird.

Die Bergleute Jakob Raubuch 7, Donatius Raubuch 3, Josef Palzer 2 und Alois Berens, alle beschäftigt auf Viktoria, waren mit 2 Franken bestraft, weil sie sich geweigert hatten, Ueberstunden zu verfahren. Die Strafe konnte ihnen zurückvergütet werden, weil sie zu Unrecht bestraft waren.

Der Bergmann Michel Klemm, Inspektion 4, Dudweiler, war mit ¼ Schicht bestraft, weil er den Haspel nicht vorschriftsmäßig geschmiert hatte. Die Strafe wird auf 3 Franken ermäßigt.

Der Helfer Friedrich Rader, der im Maschinenbetrieb Heinitz beschäftigt ist, wurde mit 5 Franken bestraft, weil die Kessel am 26. und 27. 1. nicht die genügende Dampfkraft hatten. Die Strafe wurde schon von der Inspektion auf 1 Franken ermäßigt. Nach dem Urteil des Haupttarifausschusses ist Fr. Rader unschuldig und wurde die gesamte Strafe erlassen.

Der Hauer Fettig, Grube St. Ingbert, wurde mit ¼ Schicht bestraft, weil er seine Lampe in der Verleshalle an der Wand hatte hängen lassen. Die Strafe wurde ihm erlassen.

Der Bergmann Math. Ald. Simmet, Grube Göttelborn, hatte 4,5 Tonnen Deputatkohlen als Haushaltungsvorstand verlangt. Die Grubenverwaltung hat dieses abgelehnt. Nach genauer Prüfung der Angelegenheit bewilligte der Haupttarifausschuß 4,5 Tonnen Deputatkohlen als Haushaltungsvorstand.

Der Bergmann Johann Dienhardt, Inspektion III, beantragte, daß ihm die Kohlen, die ihm 1925 und 1926 irrtümlicher Weise gestrichen wurden, wieder zuerkannt werden. Der Haupttarifausschuß entschied im Sinne des Johann Dienhart.

Die Kameradschaft Franz Feß, Dechen, hatte im Januar 1925 einen Differenzbetrag von 1,50 Franken seitens der Verwaltung verlangt. Die Verwaltung weigerte sich diesen zu bezahlen, auch der Tarifausschuß der Grube kam zu keiner Einigung. Der Haupttarifausschuß einigte sich dahin, daß der Kameradschaft Feß pro Schicht noch 1 Franken nachträglich zu vergüten ist.

Die Kameradschaft Peter Schreier, Inspektion IV, klagte auf Auszahlung des Mindestlohnes, der der Kameradschaft vom Haupttarifausschuß auch zugesprochen wurde.

Ebenso verlangten noch die Kameradschaften Ludwig Wagner, Christian Neuschwander und die Kameradschaft Matthias Konrad, Abteilung I, Heinitz, den Mindestlohn. Sämtlichen Kameradschaften wurde der Mindestlohn seitens des Haupttarifausschusses zugesprochen.

Damit waren die auf der Tagesordnung stehenden Fälle erledigt. Die Organisationsvertreter ersuchten die Generaldirektion, nun auch die übrigen noch rückständigen Sachen sobald wie möglich auf die Tagesordnung zu setzen, damit endlich die vielen Klagen erledigt würden. J. K.

Deutschlands Kohlenproduktion im ersten Halbjahr 1926

Im „Reichsanzeiger“ vom 26. Juli ist vom Statistischen Reichsamt die Kohlenproduktion Deutschlands vom ersten Halbjahr 1926 veröffentlicht worden. Danach entwickelte sich dieselbe wie folgt:

Erhebungs-bezirke	Steinkohlen t	Braunkohlen t	Koks t	Preßkohlen aus Steinkohlen t	Preßkohl. aus Braunkohl. auch Naßpreßsteine t
Oberbergamtsbezirk:					
Breslau, Niederschlesien	2 596 371	1 443 747	432 812	91 281	507 104
Breslau, Oberschlesien	8 041 407	—	899 554	190 160	—
Halle	36 657	30 679 416	—	98 506	7 898 787
Clausthal	245 699	798 613	25 962	29 972	73 749
Dortmund	48 280 676		9 657 795	1 785 167	—
Bonn ohn. Saargeb.	4 354 371	1 930 854	1 169 613	161 796	4 688 709
Preußen ohne Saargebiet	68 645 102	54 917 881	11 958 443	2 303 122	13 237 363
Vorjahr	63 557 911	55 305 339	13 101 094	2 022 610	13 297 873
Berginspektionsbezirk:					
München	—	55 766	—	—	—
Bayreuth	16 886	794 751	—	2 229	15 850
Amberg	—	364 550	—	—	52 623
Zweibrücken	585	—	—	—	—
Bayern ohne Saargebiet	17 411	1 066 177	—	2 223	68 478
Vorjahr	25 447	1 142 398	—	—	79 297
Bergamtsbezirk:					
Zwickau	951 201	—	89 835	24 756	—
Stollberg i. E.	952 087	—	—	11 718	—
Dresden (rechtselb.)	102 431	1 053 441	—	2 329	92 632
Leipzig (linkselb.)	—	3 915 786	—	—	1 395 208
Sachsen	1 996 372	4 969 229	89 835	38 398	1 487 840
Vorjahr	1 963 436	4 876 534	79 496	33 759	1 370 193
Baden	—	—	—	199 811	—
Thüringen	—	2 231 456	—	—	1 211 996
Hessen	—	219 912	—	29 347	9 137
Braunschweig	—	1 444 367	—	—	235 259
Anhalt	—	595 547	—	—	49 882
Uebriges Deutschland	87 201	—	110 300	17 612	—
Deutsches Reich ohne Saargebiet	70 796 066	66 343 309	12 154 617	2 589 405	16 737 589
Deutsches Reich (jetz. Gebietsumfang ohne Saargebiet): 1925	64 564 784	67 315 551	11 966 942	2 384 708	16 228 744
Deutsches Reich (jetz. Gebietsumfang ohne Saargebiet): 1913	69 828 500	41 900 158	14 829 028	2 733 298	10 300 617
Deutsches Reich (alter Gebietsumf.): 1913	95 577 067	41 900 158	15 944 237	2 876 063	10 333 617

Die Steinkohlenförderung war im ersten Halbjahr 1926 höher als im Vorjahr. Dagegen blieb die Braunkohlenproduktion etwas zurück. Sie war jedoch um über 24 Millionen Tonnen größer als im Jahre 1913. Ebenso war auch die Brikettherstellung entsprechend höher.

■

Aus dem Lothringer Kohlengebiet

Die Entwicklung der lothringischen Gruben

Durch den Anheimfall Elsaß-Lothringens nach dem Kriege an Frankreich kamen auch die auf lothringischem Gebiet gelegenen Kohlengruben an dieses Land. Es handelt sich um die Gruben Kleinrosseln, der Fa. de Wendel gehörig, „Saar und Mosel“ und La Houve. Es handelt sich hier um reiche Kohlenfelder, die eine Fortsetzung des Saar-Steinkohlengebirges darstellen. Durch den Anheimfall dieser Kohlenfelder hat die französische Kohlenwirtschaft einen beachtlichen Zuwachs erfahren. Seit Kriegsende ist man denn auch eifrig bestrebt, die Förderung der genannten Gruben zu erhöhen. Die Gruben der Bergwerksgesellschaft „Saar und Mosel“ (Sitz in Karlingen-Lothringen) haben ihre Förderung gegenüber 1913 fast verdoppelt und die der Gesellschaft La Houve (Sitz in Kreuzwald-Lothringen) mehr als verdoppelt. Ziemlich konstant geblieben ist die Förderung der de Wendelschen Gruben. Ueber die Förderentwicklung gibt nachstehende Tabelle Aufschluß:

Jahr	Kleinrosseln	Saar und Mosel	La Houve	zusammen
	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen
1913	2 210 000	1 218 000	368 000	3 796 000
1920	1 699 000	1 082 000	387 000	3 168 000
1921	1 842 000	1 273 000	496 000	3 611 000
1922	2 063 000	1 609 000	560 000	4 232 000
1923	2 033 000	1 558 000	571 000	4 162 000
1924	2 473 000	2 080 000	715 000	5 268 000
1925	2 356 000	2 146 000	777 000	5 279 000

Im ersten Halbjahr 1926 förderten die lothringischen Gruben (zusammen):

Monat	Förderung	arbeitstägl.	Belegschaft	Gesamt-Steinkohlenförderung Frankreichs
	Tonnen	Tonnen		Tonnen
Januar	454 480	18 179	30 904	4 169 862
Februar	430 491	17 937	30 382	4 005 404
März	492 417	18 238	30 030	4 472 336
April	418 819	16 753	29 701	4 115 865
Mai	413 990	18 000	29 330	3 866 054
Juni	447 921	17 227	29 239	4 344 892

Die Tabelle läßt erkennen, daß in Lothringen schon über ein Zehntel der gesamten Steinkohlenmenge Frankreichs gefördert wird. Dieser Anteil wird sich im Laufe der Zeit sicher noch **erhöhen**, da fast alle Grubengesellschaften ihre Anlagen ausdehnen und umfangreiche Bohrungen in noch unaufgeschlossenen benachbarten Gebieten reichhaltige Kohlenvorkommen festgestellt haben. Da Frankreich nicht über genügend Menschen verfügt, ist es sehr auf die Einwanderung ausländischer Arbeiter angewiesen. So arbeiten auf den lothringischen Gruben neben einem sehr starken Kontingent deutscher Arbeiter insbesonders viele Polen.

■

Dienstanweisung betreffend Kartoffelvorschüsse für Bergleute

Denjenigen Bergleuten, welche Familienangehörige zu ernähren haben, kann auf Wunsch zum Ankauf von Kartoffeln ein außergewöhnlicher Lohnvorschuß unter folgenden Bedingungen gewährt werden.

Die Höhe des Vorschusses beträgt höchstens:

100 Fr. für verheiratete Arbeiter und Witwer, deren Familie aus 2 Personen besteht.
200 Fr. für verheiratete Arbeiter und Witwer, deren Familie aus 3 bis 4 Personen besteht.
300 Fr. für verheiratete Arbeiter und Witwer, deren Familie aus 5 bis 6 Personen besteht.
400 Fr. für verheiratete Arbeiter und Witwer, deren Familie aus 7 und mehr Personen besteht.

Unverheiratete Arbeiter, die Haushaltungsvorstand sind, haben ein Anrecht auf einen Vorschuß in derselben Höhe wie die verheirateten Arbeiter.

Die Meldungen der Arbeiter für Erlangung der Vorschüsse sind ohne besondere Nachprüfung der Angaben über die Zahl der Familienmitglieder entgegenzunehmen. Die Angaben müssen jedoch vom Vérificateur nachgeprüft werden.

Die Auszahlung der Kartoffelvorschüsse hat mit der zweiten Abschlagszahlung für September am 28. und 29. September 1926 zu geschehen.

Die Arbeiter, die Anspruch auf Auszahlung des Kartoffelvorschusses erheben, haben sich vor dem 1. September auf der Inspektion oder dem Büro ihres Services in die offenliegende Liste eintragen zu lassen. Die Gesamtsumme der verlangten Vorschüsse ist spätestens zum 5. September 1926 dem Service Ouvrier mitzuteilen.

Die Rückzahlung der Kartoffelvorschüsse geschieht durch Abzug bei den Lohnzahlungen, und zwar wird gleichmäßig bei den Hauptlöhnungen am 15. und 16. November 1926, am 14. und 15. Januar, 15. Februar und 15. März 1927 je ein Viertel des gewährten Vorschusses in Abzug gebracht. Im Falle der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses wird dieser Vorschuß ganz einbehalten.

Le Chef du Service Ouvrier:
gez.: Massing.

*

Diese Dienstanweisung wurde uns erst am 31. August auf Anfordern zugestellt. Wenn auch nach den Bestimmungen die Anmeldefrist schon am 1. September ablief, so bringen wir sie doch noch zur Kenntnis, damit unsere Mitglieder sie im Bedarfsfalle zur Hand haben. Es dürfte auch angebracht sein, daß Kameraden, die sich bis zum 1. September nicht melden konnten, bei der Bezirksleitung melden, damit das weitere veranlaßt werden kann.

■

Dienstanweisung betreffend Lohnzahlung an Arbeiter

Vom 1. September 1926 ab werden die Abschläge für die Arbeiter wie folgt festgesetzt.

Die nachstehenden Sätze sind Höchstsätze und gelten nur für Arbeiter, welche sämtliche Schichten verfahren haben und keine Abzüge für Hausbaudarlehen und Pfändungen haben. Für Arbeiter, welche unter diese Ausnahmebestimmung fallen, sind die Abschläge entsprechend dem verdienten bezw. noch auszuzahlenden Lohne zu kürzen.

Lohnzettel	1. Abschlag	2. u. 3. Abschlag	Summe der Abschläge
	Fr.	Fr.	Fr.
10/10	150	200	550
9/10	130	180	490
8/10	120	160	440
7/10	100	140	380
6/10	90	120	330
5/10	60	90	240
4/10	50	70	190

Für die Gedingehauer (Vollhauer) und die Arbeiter mit 10/10 des Lohnes der Lohnklasse I erhöht sich jedoch der 2. und 3. Abschlag von 200 Fr. um je 20 Fr., d. h. auf 220 Fr.

Ferner erhöht sich der 2. und 3. Abschlag für alle Arbeiter, welche Familienzulage beziehen um je 10 Fr. für die 2., 3. usw. Person, für welche Familienzulage gezahlt wird. Die 1. Person, d. h. bei verheirateten Arbeitern ohne Kinder — die Frau, bei verwitweten Arbeitern — das 1. Kind bleibt unberücksichtigt.

Beispiel:

Hauer mit Frau und 3 Kindern (220 + 30) — 250 Fr.
Arbeiter der Klasse I mit Frau und 1 Kind (220 + 10) — 230 Fr.
Arbeiter der Klasse I mit Frau und 3 Kindern und Hausabzug (200 + 0) — 200 Fr.
Arbeiter der Klasse II, verwitwet mit 3 Kindern (200 + 20) — 220 Fr.
Arbeiter der Klasse III mit Frau und 4 Kindern (200 + 40) — 240 Fr.
Lehrhauer (9/10) mit Frau und 1 Kind (180 + 10) — 190 Fr.
Arbeiter mit (8/10) des Lohnes mit Frau und 1 Kind (160 + 10) — 170 Fr.

Diese Dienstanweisung ist erstmalig bei der Abschlagszahlung vom 6. und 7. September ds. Js. in Anwendung zu bringen.

Le Chef du Service Ouvrier:
gez.: Massing.

■

Von den Arbeitsstätten der Kameraden

Grube Friedrichsthal. (Division Helene.) Die Durchsicht der Fahrbücher der Sicherheitsmänner durch den Arbeiterausschuß am 19. 8. ds. Js. ergab, daß die Eintragungen der Sicherheitsmänner nicht ernst genommen werden. Ganz klar ersieht man das aus den Bemerkungen, die der Obersteiger der Abt. 1 den Eintragungen des dortigen Sicherheitsmannes anfügte. So trug der betr. Sicherheitsmann am 5. Juni 1926 nach erfolgter Befahrung seiner Abteilung und Feststellung der Gefahr pflichtgemäß ins Fahrbuch ein: „Es besteht dringende Gefahr.“ Was aber tut der Obersteiger, der das Fahrbuch gleich nachsehen und in der Grube, wo die dringende Gefahr besteht, nach dem Rechten sehen soll? Er schreibt seelenruhig hinter den Vermerk des Sicherheitsmannes: „Eine Gefahr besteht nicht.“ Und wann macht er diese Eintragung? Wie mit Sicherheit feststeht, erst am 19. Juni 1926, also rund 14 Tage nach der Befahrung und ersten Eintragung des Sicherheitsmannes. Inzwischen hatte der Sicherheitsmann erneut befahren und seine Eintragung betr. dringender Gefahr wiederholt. Auch hinter diese Eintragung, trug der Obersteiger den Vermerk ein, daß keine dringende Gefahr bestünde. Höher geht's wirklich nimmer! Wenn ein Sicherheitsmann dringende Gefahr feststellt, muß dies doch sofort der Bergpolizeibehörde gemeldet werden, damit diese nach dem Rechten sieht. Ist das in diesem Falle geschehen? Wie kommt es, daß der Obersteiger erst 14 Tage später seinen Vermerk einträgt? Hat er vorher das Fahrbuch nicht zur Hand genommen? All das schreit nach Aufklärung, zumal die Unfallhäufigkeit nach wie vor besteht. Im selben Fahrbuch ist am 3. Juli 1926 folgende Eintragung erfolgt: „Die Arbeiten vorm Stoß in Ordnung. Der Ausbau und die Auspfählung der Hauptförderstrecke ist zum Teil faul und mangelhaft. In Einfallstrecke 2b sind 60 qm unverbaut. Es besteht Gefahr.“ Der Obersteiger vermerkt dahinter, daß Sonntags Leute anfahren und die Mißstände beseitigt würden. Vierzehn Tage später muß aber der Sicherheitsmann dieselbe Eintragung machen, woran der Obersteiger wieder die obige Bemerkung anknüpft. Nach 14 Tagen wieder dasselbe Spiel. Es ist geradezu unerhört, wie dieser Mann die pflichtgemäßen Eintragungen eines Sicherheitsmannes respektiert. Die Art und Weise seines Vorgehens ist reiner Hohn. Auch in anderen Abteilungen handelt er ähnlich. So trug ein anderer Sicherheitsmann ein: „Es fehlt an Wasserrohren. Es kann nicht berieselt werden.“ Der Obersteiger bemerkt dazu: „Rohre sind da.“ Wenn Rohre da waren, warum sorgte er nicht für deren Einbau, damit berieselt werden konnte? Hier müßte die Bergpolizei eine genaue Untersuchung anstellen, ob die Eintragung des Obersteigers der Wahrheit entspricht oder nicht. Eine solche Behandlungsweise können die Sicherheitsmänner sich nicht länger bieten lassen und die Bergbehörde ist verpflichtet, dem Treiben des Obersteigers ein Halt zu bieten.

*

Grube Von der Heydt. Um Leute zu „sparen“, wurden hier neue Förderanlagen über Tage gebaut. Der Unternehmer hat sein Geld in der Tasche und die Arbeiter über Tage, die in der Anlage tätig sind, können zusehen, wie sie fertig werden. Die Arbeiter wurden reduziert, aber die Anlage klappt nicht. Die wenigen Leute, die vorhanden sind, sollen 1000 bis 1200 Wagen anrücken und kippen. Gewiß, das soll „selbsttätig“ gehen. Aber es geht halt nicht, so daß die Leute infolge der großen Anstrengungen nie einen trockenen Faden am Leibe haben. Und zudem der Staub! Oft ist infolge der Staubentwicklung der Nebenmann nicht mehr zu sehen. Trotzdem die Leute, die man da belassen hatte, überangestrengt arbeiten müssen, brachte vor wenigen Tagen bei einer Befahrung der Obersteiger dem neuen Ingenieur Sch. bei, ein Ablader genügte, der müsse 1000 bis 1200 Wagen allein beirücken, aufstoßen und kippen können. Was bisher mehrere Arbeiter unter Aufbietung all ihrer Kräfte taten, soll nach Meinung des Obersteigers ein Mann fertig bringen?! Wir hoffen, daß die Verwaltung höheren Orts einsieht, daß die Anregung des Obersteigers nicht durchführbar ist.

*

Erklärung. Ich erkläre hiermit, daß ich die Aeußerung, der Vorsitzende der Zahlstelle Spiesen des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter, Paul Müller, „müsse im Saarbund gewesen sein“, nicht gemacht habe.

Spiesen, den 13. August 1923.

Johann Düpont, Sicherheitsmann, Abt. 16.

*

Nachruf. Unser Kamerad Heinrich Hamm ist im Alter von 61 Jahren gestorben. Er war immer ein tüchtiges Mitglied unserer Zahlstelle. Möge er ruhen in Frieden.

Der Vorstand der Zahlstelle Saarwellingen.

■

Bekanntmachung

Der 37. Wochenbeitrag (Woche vom 5. bis 11. September) ist in dieser Woche fällig.

Für die Redaktion verantwortlich: P. Kiefer.
Verl. des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands.
Druck: Saarbrücker Druckerei und Verlag A. G.